

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
26. Mai 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 26/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
26. Mai 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit wird darum geführt, ob dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit entzogen werden kann.

In seinem erlernten Beruf als Stukkateur war der Kläger bis 1977 beschäftigt, zuletzt als Kolonnenführer. Er erhielt den Lohn der Gruppe III des Anhangs zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau). Daneben wurden ihm Aufmaß- und Abrechnungsarbeiten vergütet. Wegen der Folgen eines im Jahre 1972 erlittenen Arbeitsunfalles bezieht der Kläger Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die seit dem 16. Januar 1978 in Höhe von 50 vH der Vollrente gewährt wird. Seit diesem Zeitpunkt ist er als Verwaltungsangestellter bei der Bau-Berufsgenossenschaft (Bau-BG) tätig. Dort wurde er zunächst in die Vergütungsgruppe IXb des Berufsgenossenschaftlichen Angestellten-Tarifvertrags (BG-AT) eingestuft.

Mit Bescheid vom 7. Juni 1978 gewährte die Beklagte dem Kläger Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Oktober 1977. Ab 16. Juli 1978 wurde der Kläger nach der Vergütungsgruppe VIII BG-AT entlohnt. Gestützt darauf entzog ihm die Beklagte die Versichertenrente mit Ablauf des Monats Februar 1980 durch Bescheid vom 22. Januar 1980, der jedoch mit Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 14. August 1980 aufgehoben wurde. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) zurück (Urteil vom 21. April 1982 - L 10 J 73/80).

Seit dem 16. Juli 1981 wird der Kläger von der Bau-BG nach der Tarifgruppe VII BG-AT entlohnt. Diese Höhergruppierung nahm die Beklagte zum Anlaß, erneut die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu Ende März 1984 mit Bescheid vom 9. Februar 1984 zu entziehen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. August 1984).

Das SG hat den Bescheid vom 9. Februar 1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1984 aufgehoben (Urteil vom 31. Oktober 1985). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, entgegen der Auffassung des SG sei der Kläger nicht als hochqualifizierter Facharbeiter anzusehen. Der Aufstieg von der Vergütungsgruppe IXb in die Gruppe VII BG-AT in zwei Stufen stelle eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen dar. Auf eine Tätigkeit, die in die zuletzt genannte Gruppe eingestuft sei, könne ein Facharbeiter zumutbar verwiesen werden. In ihr seien durchweg Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten aufgeführt. In die Gruppe VII sei der Kläger im Wege des Bewährungsaufstiegs gelangt, weil er durch seine



dreijährige Tätigkeit als Verwaltungsangestellter der Vergütungsgruppe VIII BG-AT bewiesen habe, daß er den Anforderungen dieser beruflichen Tätigkeit in vollem Umfang gewachsen sei. Diese tarifliche Höhergruppierung berechtigte zur Entziehung der Rente, auch wenn hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit damit gegenüber dem im ersten Entziehungsverfahren festgestellten Sachverhalt keine Änderung eingetreten sei.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 48 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 31. Oktober 1985 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die vom LSG festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits noch nicht zu.

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 1978, mit dem dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wurde, ist unter den Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 bei einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen aufzuheben. Für eine solche Änderung spricht im Falle des Klägers, daß er zur Zeit der Rentengewährung für eine Tätigkeit als Verwaltungsangestellter eine Vergütung nach der Gruppe IXb BG-AT erhalten hat und ab 16. Juli 1981 in die Gruppe VII dieses Tarifvertrages eingestuft worden ist. Das LSG ist beim Kläger von einem "bisherigen Beruf" iS des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgegangen, der in die Gruppe der Facharbeiter gehört. Seine jetzige Tätigkeit sei von der tariflichen Einstufung her einer Facharbeitertätigkeit gleichwertig.



Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung die tarifliche Einstufung als zuverlässiges Indiz für die Qualität einer Tätigkeit angesehen (vgl BSGE 58, 239, 240 mwN). Der Kläger ist aber nach den unangegriffenen und für den erkennenden Senat somit gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Feststellungen des LSG im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII BG-AT gelangt. Wie der Senat bereits am 27. April 1977 entschieden hat, verändert die Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nicht den objektiven, qualitativen Wert einer Verweisungstätigkeit, auf den es auch für die Frage einer wesentlichen Änderung iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 allein ankommt (vgl BSGE 44, 10, 12; vgl auch aaO 51, 50, 52). Darauf ist das LSG im angefochtenen Urteil nicht eingegangen.

Ist der Versicherte lediglich über den Bewährungsaufstieg in eine höhere Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft worden, so verrichtet er die bisherige, in die niedrigere Gruppe gehörende Tätigkeit weiter. Die konkrete tarifliche Einstufung - hier in die Gruppe VII BG-AT - beruht nicht auf dem qualitativen Wert der an den Versicherten gestellten Arbeitsanforderungen und ist daher für die Beurteilung, ob diese Tätigkeit zumutbar ist, nicht relevant (vgl BSGE 53, 221, 223; 60, 218, 222). Der qualitative Wert der Tätigkeit ist vielmehr nach der niedrigeren Gruppe - hier VIII zu bestimmen, in die ohne den Bewährungsaufstieg die Tätigkeit normalerweise gehört. Im Falle des Klägers lauten also die für die Rentenentziehung entscheidenden Fragen, ob ein ehemaliger Facharbeiter auf eine nach der Gruppe VIII BG-AT zu vergütende Tätigkeit zumutbar verwiesen werden kann, und ob der Kläger eine solche Tätigkeit vollwertig verrichtet. Dazu hat das LSG keinerlei Feststellungen getroffen.

Im Vorprozeß hat das LSG im Urteil vom 21. April 1982 (L 10 J 73/80) ausgeführt, in die Vergütungsgruppe VIII sei der Kläger nicht im Wege eines sog - rechtlich unerheblichen - Bewährungsaufstiegs gelangt. Sie stelle vielmehr die "normale" Vergütung für seinen Tätigkeitsbereich dar. Zwar würden den der Vergütungsgruppe VIII BG-AT zugeordneten Angestellten nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen Arbeiten abverlangt, die Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzten, wie sie nur nach einer längeren Einarbeitungszeit erbracht werden könnten. Solche Tätigkeiten seien an sich für einen Facharbeiter sozial zumutbar; denn sie seien vergleichbar dem Leitberuf des "angelernten Arbeiters". Die vom Kläger bei der Bau-BG tatsächlich verrichteten Arbeiten entsprächen jedoch nicht den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII BG-AT. Es handele sich vielmehr um eine einfache Bürohilfstätigkeit. Diese Ausführungen hätten dem LSG Veranlassung geben müssen, zu prüfen, welchen qualitativen Wert die vom Kläger tatsächlich auszuführenden Arbeiten haben.

Im angefochtenen Urteil des LSG heißt es, der Aufstieg des Klägers in die Tarifgruppe VII BG-AT sei nicht etwa nur vergönungsweise aus sozialen Erwägungen des Arbeitgebers erfolgt, sondern im Wege des Bewährungsaufstiegs, weil der Kläger durch seine dreijäh-



rige Tätigkeit als Verwaltungsangestellter der Vergütungsgruppe VIII BG-AT bewiesen habe, daß er den Anforderungen dieser Berufstätigkeit in vollem Umfang gewachsen sei. In diesen Ausführungen des LSG kann nicht eine Tatsachenfeststellung dahingehend erblickt werden, der Kläger habe - im Gegensatz zum Urteil des LSG vom 21. April 1982 - die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe VIII BG-AT voll erfüllt. Das angefochtene Urteil enthält insoweit keinerlei Angaben darüber, worauf eine etwaige Erkenntnis beruhen könnte, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale jener Gruppe VIII tatsächlich ausfüllt. Das aber hätte für eine Tatsachenfeststellung schon im Hinblick auf die anders lautenden Feststellungen im Urteil vom 21. April 1982 erwartet werden müssen. Das LSG unterstellt vielmehr ohne nähere Begründung, der Bewährungsaufstieg beweise, daß der Kläger den Anforderungen der Vergütungsgruppe VIII BG-AT in vollem Umfang gewachsen sei. Die insoweit fehlenden Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben. Dabei hat das LSG zu berücksichtigen, daß eine tarifliche Höherstufung nur dann zur Entziehung der Rente wegen Berufsunfähigkeit berechtigt, wenn die tarifliche Einstufung dem qualitativen Wert der Tätigkeit entspricht (vgl BSGE 60, 218).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)